

SATZUNG

des

Bau- und Fördervereins Gemeindehaus der Evangelischen

St. Johannis-Kirchengemeinde Ergste e.V.

in der Fassung von 24.1.1983

§ 1. Name und Aufgaben

§ 2. Mitgliedschaft

§ 3. Organe

§ 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 5. Aufgaben des Vorstandes

§ 6. Beiträge

§ 7. Bekanntmachungen

§ 8. Vereinsvermögen

§ 9. Geschäftsjahr

§ 10. Inkrafttreten

§ 1. Name und Aufgaben

- Der Verein führt den Namen "Bau- und Förderverein Gemeindehaus der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde Ergste e.V." mit Sitz in Schwerte-Ergste.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck der Vereins ist die Förderung des von der Kirchengemeinde Ergste geplanten Erweiterungsbaues des alten Gemeindehauses Auf dem Hilf 4 durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, praktische Eigenleistungen und anschließende Schuldentilgung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische St. Johannis-Kirchengemeinde Ergste zur ausschließlichen Verwendung für die Gemeindearbeit in Ergste.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
2. Kirchengemeinden
3. Vereine
4. Gesellschaften des bürgerlichen oder des Handelsrechts

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

1. Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder
2. Aufnahme auf schriftlichen Antrag

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ausschluss

1. Der Ausschluss kann nur wegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

2. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied, ohne dass ihm die Beitragszahlung gestundet, ausgesetzt oder erlassen ist, mit einem Beitragsbetrag im Rückstand ist, der den Jahresmitgliedsbeitrag (§6.) übersteigt, und trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung den rückständigen Beitrag nicht leistet.

§ 3. Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand berufen.

4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ebenso hat der Vorstand bei mehrheitlicher Entscheidung das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

5. Zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Beisitzer beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind von der Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.

§ 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- 1.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- 1.2. die Wahl der zwei Kassenprüfer
- 1.3. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Bestellung als Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.

- 1.4. Abnahme der Jahresabschlüsse
- 1.5. die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- 1.6. die Höhe der Beiträge
- 1.7. Satzungsänderungen
- 1.8. Änderung des Vereinszweckes

1.9. die Auflösung des Vereins

2. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
3. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Zu den Punkten 1.1. bis 1.6. genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Punkte 1.7. bis 1.9. bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 5. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird von dem Vorsitzenden unter Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes wahrgenommen.
3. Zu wirksamen Willenserklärungen des Vereins ist
 - 3.1. die Schriftform und
 - 3.2. die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und wirksam.
4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt. Die Beisitzer nehmen spezielle Aufgaben wahr, die ihnen vom Vorstand zugeordnet werden.
5. Für die Leistung von Zahlungen ist nur der Kassenwart zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden mit dessen Stellvertreter berechtigt.
6. Dem Vorstand sind die Kassenabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der von den Kassenprüfern erstellte Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
7. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder einschließlich Beisitzer.

§ 6. Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt DM 36,-- jährlich. Jugendliche bis zu 18 Jahren zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

§7. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in

1. den "Kirchlichen Nachrichten" und
2. im Gemeindebrief.

§ 8. Vereinsvermögen

1. Des Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke des Vereins benötigt wird, zinstragend anzulegen.
2. Bei Auflösung des Vereins tritt § 1.(7) in Kraft.

§ 9. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10. Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14.9.1982 von der Gründungsversammlung beschlossen und in der satzungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung am 24.1.1983 auf Forderung des zuständigen Finanzamtes in §1. (1.-7.) auf die vorliegende Fassung geändert worden.

Ergste, den 24. Januar 1983

Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Schriftführer:

Kassenwart:

Anhang 1/1

Rechtsverhältnisse:

Der Bau- und Förderverein Gemeindehaus des ev. St. Johannis-Kirchengemeinde Ergste e.V. (kurz BFV) wurde am 14. September 1982 gegründet. Die endgültige Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 1983 beschlossen.

Die Eintragung als "Nichtwirtschaftlicher Verein" gemäß § 21BGB wurde beim Amtsgericht Schwerte unter der Nummer 351 am 23. März 1983 in das Vereinsregister eingetragen.

Der BFV verfolgt satzungsgemäß ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Zweck des BFV ist die Förderung des Erweiterungsbaus des Gemeindehauses durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, praktische Eigenleistungen und anschließende Schuldentilgung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer als Organe des BFV arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung.

Die Jahreshauptversammlung vom 4. Februar 1986 beschloß einstimmig Namen und Satzung zu ändern. Aufgrund dieses Beschlusses bat die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 6. März 1986 § 1.1 und § 1.3 der Satzung einstimmig geändert.

Der Name ist nunmehr

Bau - und Förderverein der Ev. St. Johannis - Kirchengemeinde Ergste e.V.

§ 1.3 der Satzung lautet

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindeeigenen Gebäuden und Grundstücken durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, praktische Eigenleistungen und Schuldentilgung.

Die Namens- und Satzungsänderung erfolgte ordnungsgemäß entsprechend § 4 Pkt. 1.7. und 4 der bisherigen Satzung. Abstimmungsergebnis: einstimmig, keine Gegenstimme und keine Stimmenthaltung.

Namens- und Satzungsänderung wurden dem Amtsgericht mit Schreiben des Rechtsanwaltes und Notars Sohlenkamp datiert vom 9.5.1986 zum Vereinsregister VR 351 mitgeteilt.